

Allgemeine Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen für die Märkte des Vereins „Gewerberegion Babenhausen e.V.“

Allgemeines

Die Veranstaltungsbedingungen gelten im vollen Umfang für jede Geschäftsverbindung zwischen dem Verein „Gewerberegion Babenhausen e.V.“ und dem unterzeichnenden Geschäftspartner der in der Anmeldung genannten Marktveranstaltung.

1. Anmeldung

Bei der Anmeldung hat der Aussteller wahrheitsgemäß das gesamte Warenangebot anzugeben. Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Verein „Gewerberegion Babenhausen e.V.“ Die Bearbeitung und Standvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Zahlungseingänge. Reservierungen werden nur rechtskräftig, wenn der Eingang vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung und gewünschte Platzierung des Standes und die Buchung eines Standes ist nicht auf andere Personen übertragbar.

2. Platzreservierung

Jeder Aussteller muss bis spätestens 7:30 Uhr vor Ort sein und mit dem Aufbau bis spätestens 8:00 Uhr beginnen. Die Platzreservierungen bestehen nur bis 8.00 Uhr. Die Flächen nicht anwesender Aussteller werden ab 8:00 Uhr bei Bedarf neu vergeben.

3. Marktzeiten / Aufbau / Abbau

Die Marktzeiten sind von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Der Aufbau ist erst ab 6:00 Uhr möglich und muss spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn beendet sein. Ab 17:00 Uhr kann mit dem Abbau begonnen werden und bis spätestens 18:30 Uhr zu beenden.

Die Auf- und Abbauplätze sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ein vorzeitiger Abbau ist nur bei besonderem Grund vor Marktende möglich. (Gefahr von Witterungsschäden, Störung von Anlagen, etc.)

Werden außerhalb dieser angegebenen Zeiten Verkaufswagen, Stände o.ä. aufgestellt oder abgebaut, so haftet der Eigentümer / Gewerbetreibende für alle eventuelle Schäden und Behinderung des öffentlichen Straßenverkehrs eigenverantwortlich.

Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigung oder Verschmutzung sowie nicht genehmigte Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Eventuelle Schäden werden zu Lasten des Standplatzbetreibers beseitigt.

4. Verhalten auf den Märkten

Während der gesamten Marktzeit darf weder das Verhalten des Standbetreibers und seiner Beauftragten noch der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials dazu führen, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Anweisungen der Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem Gelände des Marktes gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren der Marktflächen während der Marktzeit ist nicht zulässig.

Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sowie Hydranten und Eingänge sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten.

5. Feuer

Jeder Aussteller der an seinem Stand mit offenem Feuer o.ä. arbeitet, ist verpflichtet die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Feuerlöschern an seinem Stand zu haben.

6. Abfall und Entsorgung

Jeder Aussteller verpflichtet sich, den Stand komplett zu entfernen und Verpackungen und Abfall selbst zu entsorgen.

Bei Abgabe von Speisen und Getränken ist für eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zu sorgen. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Bewerbung des Marktes

Der Veranstalter übernimmt die Werbung durch z.B. Presse, Handzettel, Plakate und Radio. Die für die Werbung anfallenden Kosten werden durch die umseitig genannte Werbekostenpauschale auf alle Aussteller umgelegt und zusammen mit der Standgebühr fällig.

8. Behördliche Genehmigung

Die für die Teilnahme an der Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gesundheitszeugnisse bei Gastronomieständen, Gestattungen zur Abgabe von Alkohol) sind vom Standbetreiber bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an einem Stand die in Verbindung mit den Marktveranstaltungen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit genehmigungspflichtigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts einzuhalten.

Jeder Aussteller hat die von ihm benötigten amtlichen Genehmigungen sowie Gewerbeschein, Reisegewerbekarte etc. bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Haftung

Wird die Veranstaltung aufgrund von behördlichen Maßnahmen, Unwirtschaftlichkeit oder höherer Gewalt abgesagt oder verlegt, werden bereits geleistete Zahlungen für die Anmietung von Ständen auf Wunsch erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, können nicht geltend gemacht werden.

Für auf dem Gelände und in den Gebäuden der Veranstaltung möglicherweise eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzbetreiber bzw. Dritter infolge von Unfälle, Einbruch, Diebstahl, Feuer, Gewalt oder sonstiger gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keinerlei Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Standplatzbetreiber.

Die für jeden Aussteller und Schausteller (Fahrgeschäfte) erforderlichen Versicherungen müssen durch die Betreiber selbst abgedeckt werden.

10. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

Die ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung gilt als rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der Gewerberegion Babenhausen e.V. und dem unterzeichnenden Antragsteller.

Ohne Einzugsermächtigung sind die Standgebühren vier Wochen vor Markttag fällig.

Das Rücktrittsrecht gilt 14 Tage vor dem Veranstaltungstag ohne Berechnung einer Bearbeitungsgebühr. Danach verfällt die Standmiete ersatzlos. Ein Sonderrücktrittsrecht gilt nur bei triftigen Gründen (Unfall, Krankheit etc.)

Sollten durch Widerspruch oder mangelnder Deckung Abbuchungen platzen, entstehen uns Kosten, die wir Ihnen zuzüglich zu den Gebühren bei der Bank mit 25,00 € als Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen müssen. Ab der 3. Rückbuchung einer Lastschrift wird die weitere Teilnahme am Markt verweigert.

Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt. Bei allen Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Memmingen des Veranstalters maßgebend.

Datum
14.01.2016

Veranstalter
Gewerberegion Babenhausen e.V.